

Satzung

des Jagdgebrauchshundevereins
des Kreises Olpe e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Jagdgebrauchshundeverein des Kreises Olpe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein ist Mitglied des Jagdgebrauchshundeverbandes e. V. und wird dort unter der Nummer 1068 im Verbandsregister geführt. Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins sowie die Satzungen und Ordnungen des JGHV (Dachverband) an.
3. Der Sitz des Vereins ist Olpe.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist Förderung der Tierzucht, des Tierschutzes, Jagdhundeprüfungen nach den Prüfungsordnungen und Weisungen des Jagdgebrauchshundeverbandes durchzuführen und das Jagdgebrauchshundewesen durch Vorführungen und Begutachtungen von Jagdhunden sowie durch Vorträge und Aussprachen in Versammlungen und durch Belehrungen über die Aufzucht, die Krankheiten, die Abrichtung und die Führung des Jagdgebrauchshundes zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Personen, welche gewerbsmäßig mit Hunden handeln, sind vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand abschließend. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags geschieht ohne Angabe von Gründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Anzeige des Todes des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt muss durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand bis zum 15.11. des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden, wenn der Austritt für das kommende Geschäftsjahr wirksam werden soll.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Als Kostenersatz für jede Mahnung wird ein Pauschalbetrag erhoben, der vom erweiterten Vorstand festgesetzt wird. Änderungen des Pauschalbetrages sind gegebenenfalls zu Beginn eines Geschäftsjahres zu beschließen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, wenn es den Vorstand oder die Preisrichter in ungebührlicher Weise kritisiert oder Vereinsmitglieder gröblich beleidigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01. Juli eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Mitglieder, die bis zum 15. November ihren Austritt erklärt haben, müssen den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll entrichten. Geht die

Austritterklärung dem Vorstand nach dem 15. November zu, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, auch den Beitrag für das nächste Geschäftsjahr zu bezahlen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Für besondere und hervorragende Verdienste um das Jagdgebrauchshundewesen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel, Vereinsmitglieder zu „Ehrenmitgliedern“ ernennen. Diese sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
3. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und mindestens acht und höchstens zehn weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Wahlzeit des Vorstandes gewählt werden. Zu diesen höchstens zehn Beisitzern zählt der jeweilige Vorsitzende der Kreisjägerschaft „Kurköln“ Olpe e. V. als geborenes Mitglied. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst bis Ende Mai des Geschäftsjahres, statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Die Form der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 11 Auflösung des Vereins und der Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, im Falle der Verhinderung des einen oder des anderen der Schriftführer, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Änderung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Kreisjägerschaft „Kurköln“ Olpe e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, im Bereich jagdkynologischer Zwecke, zu verwenden hat.

§ 12 Ehrengerichtsbarkeit

Der JGV Olpe und seine Mitglieder anerkennen die Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV).

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung in Olpe am 04.05.1993, in der Jahreshauptversammlung am 24.04.1995 (§12) und zuletzt in der Jahreshauptversammlung am 08.04.2016.



Jagdgebrauchshundeverein
des Kreises Olpe e.V.
www.jgv-olpe.de